

Verhaltensleitfaden für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des TV Stetten

Stand 10.09.2023



1. Einzeltraining mit Kindern und Jugendlichen

Einzeltraining finden grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern statt. Der Zugang zum Trainingsort für weitere Personen muss jederzeit gewährleistet sein. Es sollte, wenn möglich das 4-Augen-Prinzip angewandt werden.

2. Dusch- und Umkleidesituation

Mädchen und Jungen benutzen unterschiedliche Umkleidekabinen. Trainer*innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen. Das Betreten der Kabinen und notwendige Hilfestellungen werden zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen, Trainer*innen und Eltern (bei jüngeren Kindern) abgesprochen.

3. Beziehung zwischen Trainer*in und Sportler*in

Bestehende Beziehung zwischen Trainer*in und Kind bzw. Jugendliche müssen offen kommuniziert werden.

Besondere Belohnungen für einzelne Kinder oder Jugendlichen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen in der Gruppe übergeben werden.

Trainer*innen dürfen keine Geheimnisse mit den Kindern und Jugendlichen haben.

4. Wettkämpfe und Trainingslager mit Übernachtung

Fahrten zu Wettkämpfen oder Trainingslagern finden grundsätzlich mit mindestens zwei Trainer*innen statt (4-Augen-Prinzip). Trainer*innen schlafen getrennt von den Kindern und Jugendlichen. Wenn dies aufgrund beispielsweise des Alters der Kinder nicht möglich ist, muss dies mit den Eltern im Vorfeld besprochen werden.

5. Achtung auf körperliche und psychische Unversehrtheit

Es wird grundsätzlich der Wille des Kindes oder Jugendlichen respektiert. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen, es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen statt.

Findet eine unbeabsichtigte Grenzüberschreitung z.B. bei einer Hilfestellung statt, spricht der/ die Trainer*in die Situation aktiv an und entschuldigt sich.

Maßgeblich für die Bewertung einer Situation ist das Empfinden des Kindes oder Jugendlichen, nicht die des/der Trainer*in.

Unklare oder unsichere Situation sollen mit Dritten, z.B. den Kinderschutzbeauftragten besprochen werden.

6. Sprache

Sexistische, rassistische und abwertende Äußerungen werden nicht toleriert.

7. Datenschutz und Bildmaterial

Die persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen sind zu achten. Aufnahmen und Fotografien sowie deren Veröffentlichung ist nur mit Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen und der Eltern zulässig.

Es gilt die Datenschutzgrundverordnung.

8. Reflexion

Trainer*innen sollen ihr Training und Verhalten reflektieren, die Reaktionen des Kindes bzw. Jugendlichen wahrnehmen, um angemessen reagieren zu können

Interventionsleitfaden bei Bekanntwerden einer Grenzüberschreitung oder (sexueller) Gewalt:



Falsches oder vorschnelles Handeln kann fatale Auswirkungen auf die Betroffenen haben!

1. Ruhe bewahren

Zu schnelles Handeln verleitet zu Fehlentscheidungen.

2. Unterstützung

Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten oder den Fachberatungsstellen aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3. Dokumentation

Schriftliche Dokumentation der Situation und der ergriffenen Maßnahmen. In einem Strafverfahren kann diese Dokumentation relevant sein.

4. Grenzen

Jede*r ehren- und hauptamtlich Tätige muss auf seine eigenen Grenzen achten. Ein*e Trainer*in ist weder Therapeut*in noch die Justiz. Frühzeitig sich Unterstützung und Hilfe holen.